

Double Degree Master-Studiengang “Transformation of urban Landscapes“

Alle Studieninteressierten müssen sich zentral online bewerben

Bewerbung:Ausschlussfrist: 15.7.

Nicht-EU-Ausländer, die an der RUB den Double Degree Studiengang TuL studieren mochten, müssen alle Unterlagen (Zeugnis, Nachweis von Sprachkenntnissen) zum **15.7.** einreichen.

Deutsche und EU-Ausländer (Sie gelten als Bildungsinländer.) erhalten Information über das Nachreichen von Unterlagen (Zeugnis, Nachweis von Sprachkenntnissen); derzeit: **15.9.**

1 Studienplatz (7% aller verfügbaren 10 Studienplätze) für Nicht-EU-Ausländer

- Hierzu erfolgt im GI eine Äquivalenzprüfung. Die Liste ‚Äquivalenzprüfung‘ geht ungefähr am 21.7. zusammen mit den Unterlagen der nicht zugelassenen Personen an die Zulassungsstelle zurück.
- GI verständigt die zum Verfahren zugelassenen Nicht-EU-Personen und vereinbart einen Termin für ein Auswahlgespräch.
- Die Bewerbungsunterlagen für die Auswahlgespräche dieser Personen verbleiben im GI bis zum Gespräch.
- Die Auswahlgespräche werden protokolliert, die Note festgelegt und alle Unterlagen gehen zurück an die Zulassungsstelle.
- Diese prüft die BSc-Zeugnisse etc., ermittelt eine dem deutschen System äquivalente Note fest und errechnet die Gesamtnote. Es wird nur die Note des BSc bzw. des ersten Abschlusses, nicht die eines evtl. vorhandenen Masters herangezogen.
- Auf dieser Grundlage wird die erfolgreiche Person aus dem Nicht-EU-Raum bestimmt und benachrichtigt, dass sie sich einschreiben kann. Der Einschreibetermin wird ebenfalls mitgeteilt.
- Zum Einschreibetermin ist die Bescheinigung über ein Beratungsgespräch vorzulegen.

Neun (9) Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland und EU-Ausland:

- Wenn Noten im Prozentpunktsystem vorliegen, dann werden wir (GI) im Rahmen der Äquivalenzprüfung die Umrechnung in das gängige Drittelnotensystem vornehmen und der Zulassungsstelle mitteilen.
- Fall A: Wenn die Summe äquivalenter Bewerber aus Deutschland und dem EU-Ausland größer als neun (9) ist, dann finden Auswahlgespräche mit allen Bewerbern statt. der weitere Gang ist analog zu dem o. Verfahren bei den Nicht-EU-Bewerbern.
- Fall B: Wenn die Summe äquivalenter Bewerber aus Deutschland und dem EU-Ausland geringer als neun (9) ist, dann
 - finden keine Auswahlgespräche statt und alle diese Bewerber werden zugelassen,
 - aus der evtl. vorhandenen Liste der Nicht-EU-Ausländer erhalten eine Zulassung, bis die Anzahl der 10 insgesamt verfügbaren Studienplätze erreicht ist.
- Zum Einschreibetermin ist die Bescheinigung über ein Beratungsgespräch vorzulegen.

Sofern nach Ablauf der gesetzten Einschreibefristen die 10 verfügbaren Studienplätze nicht vergeben werden, kann nach Äquivalenzprüfung entsprechend dem Prinzip „First served, first served“ zugelassen und eingeschrieben werden. Auch hier gilt: Zum Einschreibetermin ist die Bescheinigung über ein Beratungsgespräch vorzulegen.